

SATZUNG ZUR ERHEBUNG VON GEBÜHREN AM JAHRMARKT
--JAHRMARKT-GEBÜHRENSATZUNG --
(vom 08.11.2001)

Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm erläßt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (BayRS 2024-1-I), folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen, Standplätzen, Ständen und Strom bei Jahrmärkten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer einen Verkaufsort, Standplatz oder Stand für die Jahrmärkte

1. in Anspruch nimmt,
2. zugewiesen erhalten hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Schuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme bzw. Zuweisung eines Verkaufsortes, Standplatzes oder Standes.

(2) Die Gebühr wird am betreffenden Markttag fällig und ist an den Marktordner oder Marktkassier nach Aufforderung zu entrichten.

(3) Dem Zahlungspflichtigen kann eine Gebühr in Höhe von 10,00 € für den Verwaltungsaufwand auferlegt werden, wenn der Verkaufsort, Standplatz oder Stand ohne vorherige Entschuldigung nicht bezogen wird.

(4) Rückständige Schulden werden wie Gemeindesteuern beigetrieben.

(5) Erlaubnis- und Gebührenbescheide, Gebührenquittungen oder sonstige Zahlungsnachweise sind den Beauftragten der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm (Marktordner, Marktkassier, Bedienstete des Amtes für öffentliche Ordnung) auf Verlangen während der Benutzung vorzuzeigen.

§ 4

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

(1) Die Jahrmarktgebühr richtet sich pro Markttag nach dem zugewiesenen oder in Anspruch genommenen Verkaufsort, Standplatz oder Stand pro laufenden Meter Verkaufsfront. Kraftwagen, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge gelten als Verkaufsort. Für den Stromverbrauch wird pro Markttag eine Pauschale erhoben.

(2) Die Gebühren betragen für Tageserlaubnisse je Verkaufsort, Standplatz oder Stand:

1. pro laufenden Meter Verkaufsfront mit privatem Stand 5,00 €
2. pro laufenden Meter Verkaufsfront mit stadteigenem Stand 9,00 €

(3) Für den Stromverbrauch auf dem Jahrmarkt wird pro Markttag eine Pauschale in Höhe von 5,00 € pro Stand, Standplatz oder Verkaufsplatz erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei den Jahrmärkten vom 01.09.1994 und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren am Jahrmarkt vom 20.12.1996 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 08.11.2001

Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Prechter

Erster Bürgermeister